

ken, eine anderweite, in Gemäßheit der ständischen Schrift vom 7. October 1837 und des gedachten Gesetzes festzusetzende Präklusivfrist nachgelassen werde. Es wird das deshalb und sonst Nöthige hierunter verfügt, und in Folge der begründet befundenen Anmeldungen die betreffende Entschädigung nach Höhe des aus den darüber aufzustellenden Berechnungen sich ergebenden Betrags den Betheiligten sofort in baarem Gelde gewährt, der nächsten Ständeversammlung auch darüber die nöthige Mittheilung gemacht werden.

4) So wie sich die Behörden bei Ausführung des Gesetzes vom 9. October 1840 wegen des Gewerbebetriebs auf dem Lande die strenge Beobachtung der darin enthaltenen Vorschriften schon zeither zur Pflicht zu machen gehabt haben, so wird auch ferner darüber gewacht werden, daß bei Ertheilung neuer Concessionen und sonst, so weit es mit der auf eine freiere Bewegung des ländlichen Gewerbebetriebs gerichteten Tendenz des Gesetzes überhaupt vereinbar ist, mit angemessener Berücksichtigung des Interesse der städtischen Gewerbetreibenden verfahren und dafür gesorgt werden, gegründete Beschwerden in den in der ständischen Schrift vom 29. Mai d. J. angedeuteten Beziehungen zu verhüten.

5) Bei der Theilnahme, welche Wir der fortgesetzten Verbesserung des, wiewohl bereits in erfreulichem Zustande befindlichen Volksschulwesens und insbesondere der Verbesserung der äußern Lage der Volksschullehrer fortwährend gewidmet, letzteres auch bereits durch das im Budget des Cultusministeriums gestellte Postulat bethätigt haben, gereicht Uns die entgegenkommende Erklärung der getreuen Stände in der Schrift vom 12. d. M. zur Zufriedenheit; Wir sind auch damit, daß selbst größere Opfer der Staatscasse für diesen wichtigen Zweck nicht zu scheuen sind, so wie mit dem Bedürfnisse einer theilweisen Revision des Gesetzes vom 6. Juni 1835 einverstanden, behalten aber die speciellen diesfalls gestellten Anträge weiterer Erwägung und Entschließung vor, wobei theils der Betrag der sowohl zu deren Ausführung, als für die etwa sonst noch der Abhülfe bedürftigen Mängel und Lücken des öffentlichen Unterrichts erforderlichen Summen, theils aber auch die thunlichste Festhaltung des Communalprinzips in das Auge zu fassen sein werden.

6) Die von dem Stadtrathe zu Frankenberg gewünschte Veränderung der Ephoralzugehörigkeit der dasigen Parochie soll dem ständischen Antrage in der Schrift vom 13. d. M. entsprechend in anderweite Erwägung gezogen werden.

7) Was den in der Schrift vom 13. d. M. enthaltenen Antrag auf Vorlegung eines Gesetzes anlangt, wodurch den Besitzern von Lehngütern die Beibringung der erforderlichen Einwilligung der Mitbelehnten zu Verwendung von Ablösungsgeldern erleichtert werde, so werden Wir solchen in nähere Erwägung nehmen lassen.

8) Die in der ständischen Schrift vom 13. d. M., die Erleichterung des Wanderns der Handwerksgehlen betreffend, gestellten Anträge sollen bei der bereits eingeleiteten allgemeinen Revision der auf das Wandern der Handwerksgehlen bezüglichen polizeilichen Vorschriften in weitere Erwägung gezogen werden.

9) Die in der Schrift vom 13. d. M. zur Sprache gebrachte Verminderung der Jahrmärkte wird bei sich darbietender passender Gelegenheit geeignete Berücksichtigung finden. Eben so werden

10) die in der Schrift vom 13. Juni, Johann Gotthelf Bursche's Beschwerde betreffend, ingeleichen

11) in der Schrift vom 13. d. M., die Beschwerde der Schneidemühlengewerkschaft zu Großenhennersdorf betreffend, ausgesprochenen Bitten und Wünsche Uns Veranlassung geben, die bezüglichen Angelegenheiten von den betreffenden Behörden einer nochmaligen Prüfung unterwerfen zu lassen und dann zu erwägen:

ob und was zu deren vollständiger Erledigung geschehen könne.

12) Wir werden dem in der Schrift vom 12. d. M. gestellten Antrage wegen Gründung eines Pensionsfonds für die Brandversicherungsinspectoren, nach Befinden unter Beihülfe aus der Brandversicherungscasse, Berücksichtigung angedeihen und über das Resultat der nächsten Ständeversammlung Mittheilung zugehen lassen.

13) Obwohl die in einer Petition der Stadtverordneten zu Leipzig vom 24. November v. J. geäußerte Ansicht, als ob durch die an den Militaircommandanten zu Leipzig unter dem 25. April 1835 und 23. Mai 1844 erlassenen Instructionen und die darin dem Kreisdirector beigelegte Wirksamkeit die auf der allgemeinen Städte-Ordnung und den sonst einschlagenden Gesetzen beruhende Kompetenz der städtischen Behörden in Beziehung auf die bei Störungen der öffentlichen Ruhe und Ordnung zu ergreifenden Maaßregeln beeinträchtigt worden sei, im Wesentlichen — wie dies von den getreuen Ständen in der diesfallsigen Schrift vom 13. dieses Monats selbst anerkannt worden — auf einer irrthümlichen Auffassung des Sinnes der gedachten Instructionen beruht und es in so fern nur der nochmaligen Hinweisung auf die den städtischen Behörden zu Leipzig schon früher ertheilten, jede Besorgniß wegen einer beabsichtigten Schmälerung ihrer Befugnisse ausschließenden Zusicherungen bedürfte, so werden Wir doch dem von den getreuen Ständen bei diesem Anlasse gestellten Antrag:

„daß mittelst einer an den Stadtrath zu Leipzig zu erlassenden Verordnung die Ressortverhältnisse zwischen dem Kreisdirector und den städtischen Behörden zu